

Kuratorium Sport und Natur e.V.

Kuratorium Sport und Natur e.V., Von-Kahr-Straße 2-4, 80997 München

Ministerium für Umwelt und Forsten
Rheinland-Pfalz
Abt. 2, Naturschutz
Kaiser-Friedrich-Str. 1

55116 Mainz

Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Tel. Durchwahl	Datum
12.10.04	VS	- 27	29.11.04

Landesnaturenschutzgesetz Rheinland-Pfalz

Anhörungsverfahren

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte sich das Kuratorium Sport und Natur für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

1. Allgemeines zum Kuratorium Sport und Natur e.V.

Das Kuratorium Sport und Natur e.V. ist der Zusammenschluss der Natursportverbände in Deutschland mit über 3 Millionen Mitgliedern. 16 Verbände sind Mitglieder des Kuratoriums. Sie finden sie in der rechten Leiste.

Die wichtigsten satzungsgemäßen Ziele des Kuratoriums sind:

- Lösungs- und Kompromissfindung für Konflikte zwischen Naturschutz und Natursport: Naturschutz und Natursport sind keine Gegensätze, sondern sich ergänzende Ziele, die partnerschaftlich erreicht werden können.
- Förderung des Naturverständnisses und der naturschonenden Sportausübung unter den Mitgliedern und Förderung eines besseren Verständnisses von Sport in der Natur in der Öffentlichkeit
- Sicherung des Rechts auf eine naturverträgliche Sportausübung in der freien Natur
- Vermittlung einer positiven Lebenseinstellung und eines unmittelbaren Naturverständnisses durch erlebnisreichen Sport in der Natur, insbesondere bei der Jugend

Das Kuratorium setzt dabei auf Einbeziehung aller Beteiligten aus Sport und Naturschutz, um eine größtmögliche Akzeptanz zu erreichen. Viele der Mitgliedsverbände haben erfolgreiche Konzepte für eine natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung in der Natur entwickelt. Bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich das Kuratorium stark engagiert und begrüßt das Gesetz ausdrücklich.

Internet:
www.kuratorium-sport-natur.de

Mitglieder:

Allgemeiner
Deutscher Fahrrad-
Club

Bund Deutscher
Radfahrer

Bundesverband
IG Klettern

Deutsche Initiative
Mountain Bike

Deutsche Reiterliche
Vereinigung

Deutscher Triathlon
Union

Deutscher
Alpenverein

Deutscher
Hängeleiterverband

Deutscher Kanu
Verband

Deutscher
Ruderverband

Deutscher
Schlittenhundesport
Verband

Deutscher
Seglerverband

NaturFreunde
Deutschlands

Verband Deutscher
Gebirgs- und
Wandervereine

Verband Deutscher
Sporttaucher

Vereinigung der
Freizeitreiter und –
fahrer in Deutschland

Förderer:

Deutscher
Anglerverband

Deutscher Canyoning
Verein

Deutscher Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutscher Verband
für das Skilehrwesen

Fachgruppe Outdoor

Förderverein
Orientierungslauf

Von-Kahr-Straße 2-4
Postfach 50 02 20
80972 München

Telefon (089) 1 40 03-27
Telefax: (089) 1 40 03-11
e-mail: kuratorium@kuratorium-sport-natur.de

Stadtparkasse München
Kto. 73 10 95 63
(BLZ 701 500 00)

Die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung als Teil der Erholung in der freien Natur wurde vom Gesetzgeber deutlich aufgewertet. Für die notwendige Novellierung der Landesnaturschutzgesetze hat das Kuratorium ein Forderungspapier entwickelt, das Ihnen Anfang Dezember 2002 sowie mit dem Tagungsband unseres Symposiums zum Thema von November 2003 zugesandt wurde und diesem Schreiben nochmals beigelegt ist.

2. Das Kuratorium Sport und Natur nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

- In § 1, Nr. 4, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde entsprechend § 1 BNatSchG der Erholungswert von Natur und Landschaft neu aufgenommen und seine Gewichtung damit gestärkt, was das Kuratorium ausdrücklich begrüßt.
- § 2, Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Begründung nehmen Bezug auf § 2, Absatz (1) BNatSchG, Nr. 1-15 bzw. übernehmen diese. Schon allein aufgrund der besseren Lesbarkeit wäre die explizite Nennung von natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung als zur Erholung gehörig (Nr. 13) wünschenswert, da auf sie später (z.B. in § 9 und § 33) noch Bezug genommen wird. Im BNatSchG, § 10, Begriffe, wurde dies in Absatz (1) Nr. 13, nochmals klargestellt. Auch den frühzeitigen Informationsaustausch mit Betroffenen laut § 2, (1) Nr. 15 BNatSchG, halten wir für so relevant, dass er explizit auch im Landesnaturschutzgesetz genannt werden sollte.
- § 9, Eingriffe in Natur und Landschaft, Begründung: Begrüßenswert mit Bezug auf § 2 bzw. § 2 Absatz (1), Nr. 13 BNatSchG, ist die Feststellung dass natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in freier Natur nicht unter den Begriff des Eingriffs fällt. Im Bundesnaturschutzgesetz ist dies in der Begründung zu § 18 klargestellt worden.
- In der Begründung zu § 33, Betreten der Flur, wird unter Bezug auf § 2, BNatSchG erläutert, dass die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur auch zum Betreten zum Zwecke der Erholung gehört, was zu begrüßen ist. Allerdings wird nicht explizit deutlich, dass auch Radfahren und Reiten zum Betreten gehören bzw. diesem gleichgestellt werden. Einschränkungen dieser Sportarten würde damit Vorschub geleistet werden, da die Kommentarliteratur sie meist nicht zum Betreten zählt. Das Kuratorium Sport und Natur schlägt daher folgende Formulierung vor:
 „Das Betreten der Flur auf ungenutzten Grundflächen sowie das Reiten und Fahren auf Wegen zum Zwecke der Erholung ist mit Ausnahme des Betriebs von Kraftfahrzeugen unentgeltlich gestattet. Zum Betreten gehören auch naturverträgliche sportliche Betätigungen.“
 Im Satz (2) des § 33 wird durch die Änderung gegenüber dem noch gültigen Landespflegegesetz der Eindruck erweckt, dass damit Einschränkungen des Betretens erleichtert werden: Einrichtungen, die dazu bestimmt oder geeignet sind, das Betreten der Flur zu verhindern oder wesentlich einzuschränken, müssen nun der Unteren Naturschutzbehörde nur noch angezeigt, nicht mehr, wie vorher, genehmigt werden. Diese Veränderung wird nicht begründet, ist nicht nachvollziehbar und sollte nach Meinung des Kuratoriums unterlassen werden.
- § 36, Beiräte, sieht laut Begründung eine breitgefächerte Zusammensetzung der Fachbeiräte für Naturschutz als anzustreben an, was das Kuratorium sehr begrüßt. Allerdings sollte gerade deshalb, auch um im Sinne von BNatSchG § 2, Absatz (1) Nr.15 einen

frühzeitigen Informationsaustausch zu gewährleisten, sichergestellt werden, dass auch Vertreter des Natursports Mitglied der Fachbeiräte werden.

- Die Regelung im § 38 zur Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen entspricht im wesentlichen der des § 59 bzw. 60 BNatSchG und bezieht sich in der Begründung auch auf diesen. Allerdings ist in der Begründung zum BNatSchG festgehalten, dass auch Vereine, die die Förderung einer natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung betreiben, vorbehaltlich des Vorliegens der weiteren Anerkennungsvoraussetzungen anerkennungsfähig sein können. Das Kuratorium schlägt vor, eine solche Formulierung in die Begründung zum Landesnaturschutzgesetz aufzunehmen.
- Die neue Regelung des § 45, wonach vertragliche Vereinbarungen vor Rechtsvorschriften gehen, wenn der Zweck mit vertretbarem Aufwand auch durch solche Vereinbarungen gleichermaßen erreicht werden kann, wird ausdrücklich begrüßt.

Insgesamt ist dem Entwurf die Absicht anzumerken, die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes, die zur Aussöhnung von Sport und Naturschutz geführt haben, umzusetzen. Auch sehen wir es sehr positiv, das im Punkt B des Vorwortes zum Entwurf der Kooperation mit ehrenamtlich Tätigen eine große Bedeutung beigemessen wird. Gerade im Bereich der Beteiligung bzw. des Informationsaustauschs, aber auch in der begrifflichen Klarstellung der naturverträglichen sportlichen Betätigung als zur Erholung gehörig und des Betretensrechts sehen wir jedoch noch Defizite. Daher bitten wir Sie, oben genannte Änderungen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann, MdB
Erster Vorsitzender